

# Was bedeutet die Zertifikatspflicht ab dem 13. September 2021

Liebe Mitglieder

Wieder einmal mehr stehen wir mit der neu eingeführten Zertifikatspflicht vor einer Herkulesaufgabe. Wir haben versucht alle Informationen zu sammeln und hoffen euch möglichst viele Fragen damit beantworten zu können.

## **Allgemeine Informationen:**

In den Medien werden vor allem für die Fitnessbranche betreffend Rückzahlung eines Jahresabonnements und für die Restaurantbranche betreffend Zertifikatspflicht für Mitarbeitende sehr viel Aufklärungsarbeit geleistet. Diese Informationen können teilweise auch für unser Gewerbe angewendet werden. Zudem gibt es wertvolle Informationen vom BASPO betreffend Sportunterricht für geschlossene Gruppen. Vom Hallenbadverband erhalten wir zudem Vorgaben, wie der Bäderbetrieb weiterlaufen soll.

## **Schulschwimmunterricht:**

Für den Schulschwimmunterricht gilt was die jeweilige Schulleitung verlangt. Diese ist auch verantwortlich für die Kommunikation mit dem Bad in welchem unterrichtet wird. Arbeitgeber können unter bestimmten Umständen von ihren Arbeitnehmern eine Zertifikatspflicht verlangen. Ob ArbeitgeberInnen oder ArbeitnehmerInnen ab dem 1. Oktober für ein Testzertifikat aufkommen müssen, können euch (ArbeitnehmerInnen) zu gegebener Zeit die Rechtsexperten von unserem Rechtsschutz mitteilen.

## **Schwimmschulen in öffentlichen Hallenbädern:**

Leider ist die Umsetzung was die Zertifikatspflicht in öffentlichen Hallenbädern betrifft wieder sehr unterschiedlich. Grundsätzlich gilt was der Bäderbetreiber verlangt. Üblicherweise kontrolliert der Bäderbetreiber die Zertifikate. Dennoch müssen alle Schwimmschulen ein Schutzkonzept vorweisen können. Arbeitgeber dürfen keine Impfpflicht verordnen, jedoch dürfen sie unter gegebenen Umständen eine Zertifikatspflicht verlangen. Ob ArbeitgeberInnen oder ArbeitnehmerInnen ab dem 1. Oktober für ein Testzertifikat aufkommen müssen, können euch (ArbeitnehmerInnen) zu gegebener Zeit die Rechtsexperten von unserem Rechtsschutz mitteilen.

Falls euer Bäderbetreiber für Schwimmlehrpersonen keine Zertifikatspflicht verlangt und die Schwimmlehrperson die 3G Regel nicht, müssen entsprechende Massnahmen (Maskenpflicht ausserhalb des Beckens und Abstandsregel) eingehalten werden.

## **Schwimmschulen in allein genutzten Schulschwimmbekken:**

Gemäss Informationen von Swiss Olympic sind Unterrichtsformen in bestehenden und geschlossenen Gruppen von bis zu 30 Personen von der Zertifikatspflicht befreit. Es gilt weiterhin die Sicherheitsregeln Abstand halten und Maskenpflicht (ausserhalb des Beckens) einzuhalten.

## **ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen:**

Auf Grund der Komplexität der Zertifikatspflicht und der sehr unterschiedlichen Umsetzung empfehlen wir den ArbeitnehmerInnen bei Meinungsverschiedenheiten sich bei unseren Rechtsdienst zu melden. Diesbezüglich dürft ihr euch an uns wenden.

**Kurskosten bei einer Absage von Kinderschwimmkursen:**

Für Kunden, die sich auf Grund der Zertifikatspflicht für einen Schwimmkurs abmelden, besteht gemäss Konsumentenschutz für den Anbieter keine Verpflichtung das Kursgeld zurückzuerstatten, sofern der Kurs weitergeführt wird.

Die Kunden, welche sich für 3G testen lassen müssen, haben die Möglichkeit sich bis am 1. Oktober kostenfrei zu testen. Danach gibt es verschiedenen Optionen:

- Kinder von Kinderschwimmkursen werden durch eine Person begleitet, die über 3G verfügt. (3 Wochen sollten ausreichen, um dies zu organisieren.)
- Die Schwimmschule organisiert eine Begleitperson für die Kinder, die auf Grund der 3G Regel (weil zum Beispiel die Eltern nicht geimpft sind) nicht begleitet werden können. Bei dieser Lösung empfehlen wir den Schwimmschulen für die betroffenen Kinder eine zusätzliche Gebühr in der Höhe eines Hallenbadeintrittes zu verlangen.
- Weitere Optionen hängen von den Regeln des Hallenbadbetriebes zusammen.

**Kurskosten bei einer Absage von Kursangeboten mit Erwachsenen:**

Für Kunden, die sich auf Grund der Zertifikatspflicht für einen Schwimmkurs abmelden, besteht gemäss Konsumentenschutz für den Anbieter keine Verpflichtung das Kursgeld zurückzuerstatten, sofern der Kurs weitergeführt wird.

Wir empfehlen einen wohlwollenden Austausch mit den Kunden, sowie passende Lösungen. Z.B: Für betroffenen Personen einen Gutschein für einen Folgekurs anzubieten. Der Gutschein muss nicht den Kurskosten entsprechen und soll die Kulanz einer Schwimmschule hervorheben mit dem Ziel, die Kunden nicht zu sehr zu verärgern und ein gewisses Verständnis für verschiedene Situationen aufzubringen.

Alle Grundsätzlichen Auslegungen basieren auf Informationen von verschiedenen Quellen. Alle Coronaeinschränkungen sind sowohl für Behörden, Verbände, Rechtsanwälte, Schwimmschulen und Kunden neu. Viele Spezialfälle erfordern unterschiedliche Lösungen und die perfekte Lösung scheint es nicht zu geben. Wir empfehlen euch, die grundsätzlichen Vorgaben und einzuhalten, können aber leider nicht garantieren, dass diese Umsetzung in einem rechtlichen Streitfall immer recht bekommt.

Wir hoffen ihr findet einen gangbaren Weg, dass ihr eure Schwimmschule weiterhin sinnvoll betreiben könnt.

Für weitere Fragen oder den Rechtsdienstkontakt dürft ihr euch gerne an uns wenden.

Freundliche Grüsse  
Max Frei  
076 395 30 88

Quellen:  
Häufigste Fragen gemäss Beilagen  
[News \(vhf-gsk.ch\)](https://www.vhf-gsk.ch)